



SATZUNG

der Stadt Blieskastel

über die Festsetzungen von Beitrags- und Gebührensätzen für die
öffentliche Abwasseranlage der Stadt Blieskastel
Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung - AwBGS -

vom 20. Dezember 2001, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung
vom 12. Dezember 2019

§ 1

Beiträge

- (1) Der Kanalbaubeitrag beträgt 8,40 DM/m² (4,29 €/m²), der durch Anwendung des § 3 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung ermittelten modifizierten Grundstücksfläche (§ 4 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung).
- (2) Darf nur Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, wird ein Teilanschlussbetrag von 30 v.H. des vollen Beitrages erhoben.
- (3) Der Teilanschlussbetrag beträgt 70 v.H. des vollen Beitrages, soweit nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet werden darf.
- (4) Darf Schmutz- und Regenwasser nur nach Vorklärung der Abwässer auf den Grundstücken eingeleitet werden, wird ein Teilanschlussbeitrag von 50 v.H. des vollen Beitrages erhoben.

§ 2

Gebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter (m³) Schmutzwasser

ab dem 01.01.2000:	4,39 DM,
ab dem 01.01.2001:	4,65 DM,
ab dem 01.01.2002:	2,44 €,
ab dem 01.01.2003:	2,51 €,
ab dem 01.01.2005:	2,65 €,
ab dem 01.01.2006:	2,71 €,
ab dem 01.01.2011:	3,30 €,
ab dem 01.01.2013:	3,48 €,
ab dem 01.01.2019:	3,52 €

- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich je Quadratmeter (m²) der gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 13 Abs. 1 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung
- | | |
|--------------------|----------|
| ab dem 01.01.2000: | 0,86 DM, |
| ab dem 01.01.2001: | 0,94 DM, |
| ab dem 01.01.2002: | 0,50 €, |
| ab dem 01.01.2003: | 0,52 €, |
| ab dem 01.01.2005: | 0,58 €, |
| ab dem 01.01.2006: | 0,60 €, |
| ab dem 01.01.2011: | 0,68 €, |
| ab dem 01.01.2013: | 0,72 €, |
| ab dem 01.01.2019: | 0,60 € |
- (3) Für die Entsorgung des Klärschlammes und für die Beseitigung des abgefahrenen Schlammes und Abwassers aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben werden die tatsächlichen Kosten des Unternehmers sowie die Kosten des Entsorgungsverbandes Saar für die Anlieferung des Klärschlammes auf der Kläranlage als Gebührenbescheid festgesetzt. Die Unternehmerrechnung und die Rechnung des Entsorgungsverbandes Saar ist Bestandteil des Gebührenbescheides. Die Höhe der Verwaltungsgebühr wird auf 25,00 € pro Kalenderjahr festgesetzt.
- (4) Die Verwaltungsgebühren nach § 14 Abs. 7 der Satzung der Stadt Blieskastel über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen und über die Abwälzung der Abwasserabgabe - Abgabensatzung Abwasserbeseitigung - betragen für Absetzungen nach § 14 Abs. 1 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung i. V. m.
- § 14 Abs. 2 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung 30,00 € pro Kalenderjahr,
 - § 14 Abs. 3 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung 10,00 € pro Kalenderjahr und
 - § 14 Abs. 4 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung 25,00 € je vollendeter Amtshandlung.

§ 3

Abgabenmaßstab und Abgabensatz für Kleineinleitungen

Die Abgabe beträgt 94,50 DM (48,32 €) je Einwohner im Sinne des § 24 Abs. 1 der Abgabensatzung.

§ 4

Inkrafttreten

Nachrichtlich:

- *Satzung gemäß des Beschlusses des Stadtrates vom 20.12.2001; rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2000.*
- *1. Änderungssatzung gemäß des Beschlusses des Stadtrates vom 19.12.2002, in Kraft getreten zum 01.01.2003.*
- *2. Änderungssatzung gemäß des Beschlusses des Stadtrates vom 25.11.2004, in Kraft getreten zum 01.01.2005.*
- *3. Änderungssatzung gemäß des Beschlusses des Stadtrates vom 15.12.2005, in Kraft getreten zum 01.01.2006.*

- *Änderungssatzung gemäß des Beschlusses des Stadtrates vom 27.12.2008, in Kraft getreten zum 01.01.2009.*
- *4. Änderungssatzung gemäß des Beschlusses des Stadtrates vom 29.09.2010, in Kraft getreten zum 01.01.2011.*
- *5. Änderungssatzung gemäß des Beschlusses des Stadtrates vom 13.12.2012, in Kraft getreten zum 01.01.2013.*
- *6. Änderungssatzung gemäß des Beschlusses des Stadtrates vom 18.12.2018, in Kraft getreten zum 01.01.2019.*
- *7. Änderungssatzung gemäß des Beschlusses des Stadtrates vom 12.12.2019, in Kraft getreten zum 01.01.2020.*